

Stadt Norden

Standortkonzept Windenergie 2016

Fortschreibung

- Ermittlung der harten Tabuzonen
- Ermittlung der weichen Tabuzonen
- Abwägung
- Bewertung der Raumsubstanz

Stand: 17.05.2016

NWP Planungsgesellschaft mbH

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Postfach 3867
26028 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de



Inhalt

1	Einführung	3
1.1	Anlass.....	3
1.2	Vorgehensweise.....	4
2	Tabuzonen.....	6
2.1	Harte und weiche Tabuzonen Siedlung (Karten 1a und 1b).....	6
2.2	Harte und weiche Tabuzonen Infrastruktur (Karte 2)	11
2.3	Harte und weiche Tabuzonen Natur und Landschaft (Karte 3).....	13
2.4	Zusammenfassende Betrachtung der nach harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Flächen.	16
3	Einzelflächenbetrachtung und Bewertung der nach harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Flächen.....	17
3.1	Konzentrationseignung für mindestens drei Windenergieanlagen.....	17
3.2	Nachgeordnete Einzelflächenprüfung.....	17
4	Bewertung der Raumsubstanz für die Windenergie.....	19
4.1	Rechtliche Grundlagen.....	20
4.2	Berechnung der Stadt Norden	21

1 Einführung

1.1 Anlass

Die Stadt Norden stellt in ihrer 25. Änderung des Flächennutzungsplanes (1998) und erweitert um die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes (2002) im nordöstlichen Stadtgebiet Sondergebietsflächen für die Windenergie dar.

Der seinerzeit für die Standortfindung zu Grunde gelegte Runderlass des Niedersächsischen Innenministeriums vom 11.07.1996 zur „Festlegung von Vorrangstandorten für die Windenergienutzung“ wurde mit Schreiben vom 26.01.2004 des Niedersächsischen Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz aufgehoben.

Danach werden allgemeinverbindliche Abstandsregeln für die Standortvorsorge als nicht sachgerecht und für die Abwägung nicht angemessen erkannt, da sich die raumbedeutsamen Bedingungen unterschiedlich darstellen und die technischen Merkmale möglicher Anlagen variieren, so dass sich die Festlegung von Abständen im Einzelfall aus dem Schutzbedürfnis angrenzender Nutzungen und Raumfunktionen begründet.

Für den westlichen Teil des bestehenden Sondergebietes besteht zudem der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 109, der die Darstellungen des Flächennutzungsplanes weiter konkretisiert. Im Bebauungsplan wird u. a. eine Höhenbegrenzung der zulässigen Windenergieanlagen von bis 100 m Gesamthöhe festgesetzt.

Die Bundesregierung beabsichtigt den Ausstieg aus der friedlichen Nutzung der Kernenergie bis zum Jahre 2022. Um die daraus entstehende Lücke in der Energieversorgung zu schließen, ist ein Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig. Das Energiekonzept der Bundesregierung sieht vor, dass erneuerbare Energien bis zum Jahr 2030 einen Anteil von 30 Prozent am Endenergieverbrauch (Strom, Wärme, Kraftstoffe) übernehmen sollen (derzeit 17%). Bis zum Jahr 2040 soll dieser Anteil bei 45 Prozent liegen, bis 2050 bei 60 Prozent.

Vor dem Hintergrund dieser veränderten politischen Zielrichtung und der gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen beabsichtigt die Stadt Norden, das gesamte Stadtgebiet unter den derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen und den vorhandenen Raumnutzungen im Hinblick auf geeignete Flächen für die Windenergienutzung im Rahmen eines Standortkonzeptes erneut flächendeckend nach einheitlichen Kriterien zu betrachten und zu bewerten. Bereits im Jahr 2009 wurde die NWP Planungsgesellschaft mbH mit der Erarbeitung des Standortkonzeptes beauftragt. Dieses wurde in den letzten Jahren mehrfach fortgeschrieben, um der fortschreitenden Rechtsprechung Rechnung zu tragen.

Die im Zuge des Standortkonzeptes von 2009 für die Standortfindung zu Grunde gelegten Ausschluss- und Bewertungskriterien waren im Laufe der weiteren Bearbeitung bis zur hiermit vorliegenden Fassung nach dem jeweils aktuellen Stand der Rechtsprechung der sich weiter entwickelnden Planungspraxis und der städtebaulichen Entwicklung fortzuschreiben.

Insbesondere wurde zwischenzeitlich durch die Rechtsprechung klargestellt, dass in "harte" und "weiche" Tabuzonen zu unterscheiden ist (Bundesverwaltungsgericht vom 13.12.2012 Entscheidung 4 CN 1.11). Dieser Vorgehensweise wurde im Zuge der Bearbeitung des Standortkonzeptes gefolgt.

Die Stadt Norden hat entsprechend bei den Ausschlusskriterien unterschieden in einen Mindestabstand (harte Tabuzone) und einen zusätzlichen Vorsorgeabstand (weiche Tabuzone).

Mit dem vorliegenden Standortkonzept Windenergie soll nun das im Stadtgebiet vorhandene Potenzial für Windenergiestandorte nach der fortgeschrittenen Rechtspraxis und Anlagentechnik auf der Grundlage aktueller Grundlagendaten und aktuellen städtebaulichen Rahmenbedingungen überprüft werden.

Auf der Grundlage dieser flächendeckenden Betrachtung strebt die Stadt Norden die Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung der Flächen für die Windenergie an.

1.2 Vorgehensweise

Schritt 1: Anwendung der "harten Tabukriterien" - Gebiete, die schlechthin rechtlich bzw. materiell nicht für die Windenergienutzung geeignet sind, werden ausgeschlossen. Harte Tabuflächen sind demnach einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen im Rahmen des § 1 Abs. 7 BauGB entzogen.

Als Referenzanlage für die harten Tabuzonen wurde eine Windenergieanlage mit rund 100 m Gesamthöhe gewählt. Beispielhaft sei hier die Anlage E 70¹ des Herstellers Enercon genannt, die für die Starkwindstandorte in Küstennähe gut geeignet ist und insbesondere im Windpark Ostermarsch und angrenzend in Hage die jüngste Generation der errichteten WEA darstellt.

Somit werden den regionsspezifischen Besonderheiten und der ortsspezifische Situation Rechnung getragen. Insbesondere im Küstenbereich tragen auch Anlagen mit vergleichsweise geringen Anlagenhöhen in substantieller Weise zur Windenergie bei. Bei Annahme einer Referenzanlage von beispielsweise 200 m, wie in der Orientierungshilfe des MU-Erlasses für das gesamte Land pauschal veranschlagt, bestünde an dieser Stelle regionsspezifisch die besondere Gefahr, in unzulässiger Weise im Vorfeld Raum für die Windenergie in substantieller Größe auszuschließen.

In Anbetracht der ermittelten Flächen, die sich für die Errichtung von Windenergieanlagen eignen², lässt sich feststellen, dass die flächenbezogenen Orientierungswerte des Windenergieerlasses des Landes Niedersachsen³ deutlich überschritten werden und der Windenergie in substantieller Raum zur Verfügung gestellt wird:

Substantieller Raum wird gemäß des Windenergieerlasses des Landes Niedersachsen verstanden als Summe der Konzentrationsflächen für die Windkraft mit Ausschlusswir-

¹ Rotordurchmesser 70 m

² Siehe Pkt. 4.2, demnach belaufen sich die Potenzialflächen auf 2,51 % der Gesamtfläche bzw. auf 12,5 % der nach den harten Tabuzonen verbleibenden Flächen.

³ Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2016): Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass)

kung für andere Nutzungen, die in einem solchen Verhältnis zum gesamten Planungsraum steht, dass der Privilegierung der Windkraftnutzung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 hinreichend Rechnung getragen wird.

Das Land Niedersachsen geht beim Ausbauziel von 20 Gigawatt bis 2050 davon aus, dass landesweit 4.000 – 5.000 Windenergieanlagen errichtet sein müssen, für die ein Flächenbedarf von rund 1,4 % der Landesfläche besteht⁴. Außerdem sind maximal theoretisch ca. 19,1 % der Landesfläche, nach Abzug der harten Tabuzonen und der FFH-Gebiete, für die Windkraftnutzung potentiell verfügbar. Demnach sind rund 7,35 % der Potenzialflächen erforderlich.

Bezogen auf die Gesamtfläche des Landes ergeben sich dadurch unterschiedliche Zielgrößen für die Landkreise. Der Landkreis Aurich hat Potenzialflächen von ca. 14.070,2 ha. Beim Ansetzen des 7,35 % Ziels bleiben so ca. 1.034,2 ha übrig, was 0,80 % der Gesamtfläche des Landkreises entsprechen⁵.

Im Hinblick auf den Energieertrag als weiteres Indiz für die Leistungsfähigkeit des substantziellen Raumes geht der Windenergieerlass des Landes Niedersachsen davon aus, dass der Flächenbedarf bzw. die Leistungsfähigkeit von neuen Windparks bei ca. 3,7 ha/MW bzw. bei 0,27 MW/ha liegen. Auch für die Zukunft wird davon ausgegangen, dass der Flächenbedarf bzw. die Leistungsfähigkeit der Fläche in den Bereichen von 3 – 4 ha/ MW bzw. 0,25 – 0,34 MW/ha liegen wird.

Bei Annahme der oben genannten E 70 als Referenzanlage, lässt sich ein überschlägiger Flächenbedarf von 7,35 ha je WEA ermitteln (5-facher Rotordurchmesser x 3-facher Rotordurchmesser). Bei einer Leistung von 2,3 MW je Anlage ergibt sich ein Flächenbedarf von 3,2 ha/MW-Nennleistung bzw. eine Nennleistung von 0,44 MW/ha. Daraus wird ersichtlich, dass auch mit den hier zu Grunde gelegten Referenzanlagen die als Orientierungshilfe zu Grunde zu legenden Leistungsziele des MU-Erlasses substantziell erreicht werden können.

Schritt 2: Anwendung der "weichen Tabukriterien" – Gebiete, die der Abwägung zugänglich sind und in denen die Windenergienutzung aber aus vorrangig zu berücksichtigenden planerischen Gründen ausgeschlossen werden soll. Zu den weichen Tabuzonen sind Flächen zu rechnen, die einer Berücksichtigung im Zuge der Abwägung zugänglich sind. Dazu muss die Stadt aufzeigen, wie sie die eigenen Ausschlussgründe bewertet, d. h. kenntlich machen, dass sie – anders als bei harten Tabukriterien – einen Bewertungsspielraum hat und die Gründe für ihre Wertung offen legen. Mit dem Begriff der weichen Tabuzonen werden Bereiche des Stadtgebietes erfasst, in denen nach dem Willen der Stadt aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von WEA von vornherein ausgeschlossen werden soll. Bei diesem zweiten Arbeitsschritt werden zum Teil die o.g. harten Tabuzonen um Vorsorgeabstände (weiche Tabuzone) erweitert.

Schritt 3: Nach der Ermittlung der harten und weichen Tabuzonen werden die verbleibenden Flächen auf ihre Eignung zur Errichtung von 3 Windenergieanlagen überprüft. Der verwendete Ansatz von 3 Anlagen leitet sich ab aus einem Urteil des BVerwG aus dem Jahre 2004, in dem in Deutschland eine Ansammlung von mindestens 3 Windkraftanlagen als Windpark definiert wird und darüber die Genehmigungspflicht über das BImSchG abgeleitet wird. Somit werden die Solitärflächen, die auf Grund ihrer geringen

⁴ Siehe Pkt. 2.7 des MU-Erlasses

⁵ Siehe regionalisierter Flächenansatz gemäß Anlage 1 des MU-Erlasses

Größe oder fehlender Zusammenhänge für eine Konzentrationseignung nicht geeignet sind, aus der weiteren Betrachtung herausgenommenen.

Bei Anlagenhöhen von 100 m kann aufgrund der küstennahen Lage Nordens angenommen werden, dass in dieser Höhe grundsätzlich ausreichende durchschnittliche Windgeschwindigkeiten für eine effektive Windnutzung vorliegen, so dass die Windhöflichkeit als standortbezogenes Kriterium für die städtebauliche Planung nachrangig bedeutsam ist und hier nicht weiter betrachtet wird.

Im Anschluss wird geprüft, ob die ausgewählten Konzentrationszonen der Windenergienutzung im gesamten Stadtgebiet substanziell Raum bieten (Größe, Anzahl). Ggf. erfolgt daran eine Anpassung weichen Tabuzonen.

2 Tabuzonen

Die Flächen im Stadtgebiet, in denen bestehende Nutzungsansprüche die Nutzung als Standort für Windkraftanlagen ausschließen bzw. die Flächen, die aus Sicht der Stadt Norden einen schwerwiegenden Nutzungskonflikt begründen, werden als harte bzw. weiche Tabuzonen für die Windenergie ermittelt.

Sie begründen sich aus den Schutzansprüchen der Realnutzung (insbesondere Siedlung und Infrastruktur) und dem Naturschutzrecht. Derzeit liegt kein gültiges Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Aurich vor, so dass diesbezüglich keine Tabuzonen bestehen. Seit Juli 2015 befindet sich jedoch der Entwurf des RROP in der Beteiligungsphase. Ein Abgleich der geplanten Vorranggebiete mit den Ergebnissen der vorliegenden Potenzialflächenanalyse zeigt, dass die ermittelten Potenzialflächen nicht im Bereich der relevanten Vorranggebiete liegt und somit keine Konflikte mit den Grundsätzen der Raumordnung zu erwarten sind.

In den folgenden Tabellen sind die für das Stadtgebiet relevanten harten und weichen Tabuzonen unter folgenden entsprechenden Themenkomplexen⁶ zusammengefasst und in Karten (s. Anhang) dargestellt:

- Siedlungen,
- Infrastruktur,
- Naturschutz, Wald und Wasserflächen.

Ergänzend sind in den Tabellen die Begründungen für die Tabuzonen stichwortartig aufgeführt. In der Karte 4 werden die Ergebnisse aus den vorangehenden Karten zusammengeführt. Die Karte 5 zeigt die verbleibenden Potenzialflächen nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien.

2.1 Harte und weiche Tabuzonen Siedlung (Karten 1a und 1b)

Die von Windenergieanlagen erzeugten Schall- und Schattenwurfemissionen zählen zu den wesentlichen Auswirkungen, die es im Abwägungsprozess zu berücksichtigen gilt. Im Zuge der Erarbeitung dieses Standortkonzeptes ist eine konkrete Ermittlung der Schallemissionen nicht möglich, da die Geräuschemissionen von WEA vom Anlagentyp,

⁶ Die Bearbeitung in diesen Themenkomplexen hat sich mittlerweile in der Planungspraxis verfestigt, vgl. MU-Erlass (2016), vgl. NLT (2014)

von der Anzahl der Anlagen und deren Lage abhängig ist. WEA nach heutigem technischem Stand erzielen Werte ungefähr in der Spanne zwischen 104 und 109 dB(A). Die Windenergieanlagen können grundsätzlich jedoch auch mit einer schalloptimierten Betriebsweise bei nur geringen Leistungseinbußen mit geringeren Schalleistungspegeln betrieben werden und dadurch in geringeren Abständen zu Wohnbebauungen errichtet werden.

In Niedersachsen existieren keine rechtlich verbindlichen Abstandsmaße zu Siedlungsnutzungen. Die Vorgehensweise, pauschale Abstände anzuwenden, wurde jedoch durch die Entscheidungen des OVG Münster vom 30.11.2001⁷ bzw. durch das BVerwG vom 17.12.2002⁸ ausdrücklich bestätigt und verdeutlicht, dass die Abstände auch auf den vorbeugenden Immissionsschutz ausgerichtet werden können. Die Kommunen haben daher in Niedersachsen einen Abwägungsspielraum und können/ müssen in diesem Rahmen eigene Definitionen zu den erforderlichen Mindestabständen treffen.

Unterschieden wird in sogenannte „harte“ Tabuzonen und „weiche“ Tabuzonen: Die „harten“ Tabuzonen werden durch die Grenze der Zumutbarkeit/ des Zulässigen definiert. Sie umfassen diejenigen Bereiche/ Mindestabstände, die eine optisch bedrängende Wirkung ausschließen. Gleichfalls wird damit sichergestellt, dass die maßgeblichen Immissionswerte (Orientierungswerte durch die DIN 18005 und die Immissionsrichtwerte der TA Lärm) voraussichtlich eingehalten werden.

Die „weichen“ Tabuzonen umfassen zusätzlich zu den harten Tabuzonen weitergehende Vorsorgeabstände, die über die zur Berücksichtigung der optisch bedrängenden Wirkung und die reine Einhaltung der Immissionswerte erforderlichen Abstände hinausgehen (Vorsorgezuschlag).

Harte Tabuzonen Siedlung (Karte 1a)

Die von den Siedlungsbelangen ausgehenden harten Tabuzonen begründen sich aus den tatsächlichen Siedlungsnutzungen und aus den einzuhaltenden Mindestabständen. Nach der Rechtsprechung zur *optisch bedrängenden Wirkung*⁹ wird bei einem Abstand von weniger als dem Doppelten der Anlagenhöhe regelmäßig gegen das Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme verstoßen. Insofern wird bei Anlagenhöhen von 100 m die optisch bedrängende Wirkung bei Abständen bis 200 m zu Wohnnutzungen regelmäßig erreicht und der 200 m – Abstand als Harte Tabuzone berücksichtigt.

Gewerbliche Bauflächen (G) gelten ohne Abstandspuffer als harte Tabuzonen. Betriebsleiterwohnungen sind nur ausnahmsweise zulässig und wären im Einzelfall gesondert zu berücksichtigen.

Die Schutzansprüche der Sonderbauflächen und Sondergebiete werden je nach Zweck differenziert. Sie orientieren sich dabei an den Schutzabständen vergleichbarer Nutzungen in den Baugebieten gemäß §§ 2-9 BauNVO. Für Sondergebiete, die Erholungszwecken dienen wurde ebenfalls eine harte Tabuzone von 200 m berücksichtigt, weitere Sondergebietsflächen unterliegen der Einzelfallbetrachtung.

Bei den Flächen für den Gemeinbedarf ‚Jugendherberge‘ und beim Sondergebiet ‚Klinik‘

⁷ OVG NRW 7 A 4857/00 vom 30.11.2001

⁸ BVerwG 4 C 15.01 vom 17.12.2002

⁹ OVG NRW 8A 3726/05 vom 09.08.2006

wird analog zu Wohnnutzungen von harten Tabuzonen von 200 m ausgegangen. Weitere harte Tabuzonen sind die Grünflächen, Ver- und Entsorgungsflächen sowie der Kurbereich, sie weisen jedoch keine Schutzabstände auf, die den harten Tabuzonen zuzuordnen sind.

Weiche Tabuzonen Siedlung (Karte 1b)

Die weichen Tabuzonen begründen sich im Wesentlichen auf Vorsorgeaspekten zum Schutz der Wohnnutzungen gegenüber Lärm und Schattenwurf sowie zum Schutz der Wohnnutzungen vor einer übermäßigen Nähe zu Windkraftanlagen.

Die Vorsorgeabstände werden analog der immissionsschutzfachlichen Orientierungswerte gemäß DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) abgeleitet. Diese Vorgehensweise der pauschalen Abstände wird durch die Entscheidungen des OVG Münster (2001) vom 30.11.2001, bestätigt durch BVerwG (2002) vom 17.12.2002, rechtlich geklärt. Dabei können die von der Gemeinde angesetzten Abstände zulässigerweise auch auf den vorbeugenden Immissionsschutz ausgerichtet werden.

Im Hinblick auf die Schutzansprüche einer Außenbereichssiedlungslage (vergleichbar einem Misch- oder Dorfgebiet §§ 5 und 6 BauNVO) von 60/45 dB(A) tags/nachts gemäß DIN 18005 werden die Werte bei einem Anlagenabstand von 500 m i.d.R. sicher eingehalten. Nach derzeit herrschender Praxis ist ein Schutzabstand von 500 m sachgerecht bzw. rechtlich anerkannt. Die Stadt liegt damit auf der „sicheren Seite“ und trägt dem Vorsorgeprinzip Rechnung, ohne den Schutz der Wohnnutzungen von vornherein über zu bewerten.

Die Schutzansprüche 60/45 dB(A) für gemischte Bauflächen (M) werden ebenfalls mit einem zusätzlichen Vorsorgeabstand von 300 m berücksichtigt (Tabuzone insgesamt 500 m).

Gleichfalls wird damit auch die im Einzelfall zu prüfende optisch bedrängende Wirkung weitgehend ausgeschlossen

Für Allgemeine Wohngebiete (WA) bestehen Schutzansprüche von 55/40 dB(A) tags/nachts. Aufgrund der 5 dB(A) höheren Schutzansprüche wird der Abstand um 250 m gegenüber den gemischten Bauflächen auf insgesamt 750 m erweitert.

Analog wird bei den Flächen für den Gemeinbedarf ‚Jugendherberge‘ und beim Sondergebiet ‚Klinik‘ der Schutzabstand (Tabuzone gesamt) auf insgesamt 750 m erweitert.

Zum Schutz von reinen Wohngebieten wurde ein Abstand von 1.000 m angesetzt.

Für Grünflächen, Sondergebiete und Gemeinbedarfsflächen wurden je nach Nutzung verschiedene Vorsorgeabstände definiert, eine Aufschlüsselung findet sich in der folgenden Tabelle.

Tabelle 1: Harte und weiche Tabuzonen Siedlung (s. Karte 1a und Karte 1b)

Kriterium/ Nutzungsanspruch	Harte Tabuzone/ Abstand	Weiche Tabuzone Vorsorgeab- stände	Tabuzone gesamt	Begründung, Kommentar, Hinweise zum Planungsrecht und zur Praxis
Wohnbaufläche (W) (WS, WA)	Fläche und 200 m Ab- stand	+ 550 m	Fläche +750 m Ab- stand	Harte Tabuzone: optisch bedrängende Wirkung Weiche Tabuzonen: Immissionsschutz, Lärmschutz (Ableitung aus DIN 18005), Abstand reicht in der Regel zur Einhaltung der Lärmwerte aus, Schattenwurf kann, soweit erforderlich, durch Anlagensteuerung nach den Anforderungen der relevanten Regelwerke minimiert werden.
Reine Wohngebiete (WR)	Fläche und 200 m Ab- stand	+ 800 m	Fläche + 1.000 m Ab- stand	s.o., Aufgrund des Charakters von reinen Wohngebieten setzt die Stadt Norden einen höheren Vorsorgeabstand an.
Gemischte Baufläche (M) (MI, MK)	Fläche und 200 m Ab- stand	+ 300 m	Fläche + 500 m Ab- stand	Harte Tabuzone: optisch bedrängende Wirkung Weiche Tabuzonen: Vorsorge Immissionsschutz, Lärmschutz (Ableitung aus DIN 18005), Schutzanspruch analog zu Außenbereichssiedlungslagen (s.u.).
Gewerbliche Baufläche (G, GE, GI)	Fläche	-	Fläche	Harte Tabuzone: Fläche, auf weitergehende Vorsorgeabstände wird verzichtet.
Sonderbaufläche, Sonder- gebiet (S, SO)				Differenzierte Betrachtung nach Zweck und Nutzung (s. nachfolgende Aufschlüsselung)
Sonderbaufläche, Sonstige Sondergebiete	Fläche	-	Fläche	Harte Tabuzone: Flächennutzung Weiche Tabuzone: Aus den Zweckbestimmungen ergibt sich keine Notwendigkeit von weiteren Vorsorgeabständen.
Sondergebiet (Erholung, Klinik)	Fläche und 200 m Ab- stand	+ 550 m	Fläche + 750 m Ab- stand	Harte Tabuzone: optisch bedrängende Wirkung Weiche Tabuzonen: Immissionsschutz, Lärmschutz (Ableitung aus DIN 18005), Abstand reicht in der Regel zur Einhaltung der Lärmwerte aus, Schattenwurf kann, soweit erforderlich, durch Anlagensteuerung nach den Anforderungen der relevanten Regelwerke minimiert werden.

Fortsetzung Tabelle 1

Kriterium/ Nutzungsanspruch	Harte Tabuzone/ Abstand	Weiche Tabuzone Vorsorgeab- stände	Tabuzone gesamt	Begründung, Kommentar, Hinweise zum Planungsrecht und zur Praxis
Fläche für den Gemeinbedarf				Differenzierte Betrachtung nach Zweck und Nutzung (s. nachfolgende Aufschlüsselung).
<i>Feuerwehr, Hallenbad, ohne Angaben, Hilfezentrum</i>	Fläche	Einzelfallprüfung	Fläche	Harte Tabuzone: Flächennutzung. Alle Flächen in Siedlungslage, dadurch Überdeckung von Schutzabständen.
<i>Gesundheitliche Zwecke, Kindergarten, Kirche, Kultu- relle Zwecke, öffentliche Verwaltung, Post, Schule, Soziale Zwecke</i>	Fläche	500 m	Fläche + 500 m	Harte Tabuzone: Flächennutzung. Weiche Tabuzonen: Vorsorge Lärmschutz, Schutz vor Schattenwurf, Sicherung der Eignung zur Entspannung, Ruhe. Meist in Siedlungslage, werden durch die Tabuzonen anderer Nutzungen überdeckt.
<i>Jugendherberge</i>	Fläche und 200 m Ab- stand	550 m	Fläche + 750 m Ab- stand	Harte Tabuzone: optisch bedrängende Wirkung. Weiche Tabuzone: Immissionsschutz, Lärmschutz, (Abstände analog zu WA, werden überlagert durch Tabuzonenanderer Nutzungsansprüche)
Grünfläche öffentlich/privat				Differenzierte Betrachtung nach Zweck und Nutzung (s. nachfolgende Aufschlüsselung).
<i>Sonstige Flächen</i>	Fläche	-	Fläche	Harte Tabuzone: Flächennutzung.
<i>Bolzplatz, Freibad, Friedhof, Hundeplatz, Liegewie- se/Spielwiese, Parkanlage, Spielplatz, Sportplatz, Swin- golf</i>	Fläche	+ 500 m	Fläche + 500 m Abstand	Harte Tabuzone: Flächennutzung Weiche Tabuzonen: Vorsorge Lärmschutz, Schutz vor Schattenwurf, Sicherung der Eignung zur Entspannung, Ruhe, bezogen auf Friedhof: Trauer, Gebet, Besinnung. Die Flächen befinden sich meist in Siedlungslage und werden von anderen Tabuzonen überla- gert.
Kurbereich	Fläche	-	Fläche	Harte Tabuzone: Nutzung.
Versorgung Ablagerungen, Abwasser, Umformerstation, Wasser	Fläche	-	Fläche	Harte Tabuzone: Flächennutzung
Wohngebäude im Außenbereich	Fläche und 200 m Ab- stand	+ 300 m	Fläche + 500 m Ab- stand	Harte Tabuzone: optisch bedrängende Wirkung Weiche Tabuzonen: Vorsorge Immissionsschutz, Lärmschutz (Ableitung aus DIN 18005).

2.2 Harte und weiche Tabuzonen Infrastruktur (Karte 2)

Harte Tabuzone

Die 20 m Bauverbotszone des § 24 des Niedersächsischen Straßengesetzes wird als Mindestabstand berücksichtigt. Innerhalb der Bauverbotszone sind bauliche Anlagen nicht zulässig. Weiterhin sind die Bahnanlagen als harte Tabuzonen berücksichtigt.

Auch sind die Trassen von Hochspannungsleitungen und Süßgasleitungen als harte Tabuzone zu werten.

Zu Stromfreileitungen und Süßgasleitung gegebenenfalls weitergehende zu berücksichtigende Abstandserfordernisse sind bei der nachgeordneten Anlagenplanung zu prüfen.

Weiche Tabuzone (Vorsorgeabstand)

Zu klassifizierten Straßen (Kreis-, Landes- und Bundesstraßen gemäß Niedersächsischer Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - NLStBV) werden im Rahmen dieses Standortkonzeptes zu den 20 m harte Tabuzonen (s.o.) zusätzlich 45 m als weiche Tabuzonen gewertet, um insgesamt einen Abstand von 65 m¹⁰ einzuhalten.

Zur Bahnanlage/ Schienenstrecke wird ebenfalls mittels weicher Tabuzone ein Gesamtabstand von 65 m berücksichtigt.

Dieser Gesamtabstand wird als Sicherheitsabstand zum Schutz vor Umsturz, Gondelabwurf oder Abwurf von Rotorblättern verstanden.

¹⁰ für Referenzanlage z.B. E 70, Gesamthöhe 100 m abzüglich ½ Rotordurchmesser = ca. 35 m = ca. 65 m

Tabelle 2: Harte und weiche Tabuzonen Infrastruktur (s. Karte 2)

Kriterium/ Nutzungsanspruch	Harte Tabuzone/ Abstand	Weiche Tabuzone Vorsorgeabstände	Tabuzone gesamt	Begründung, Kommentar, Hinweise zum Planungsrecht und zur Praxis
Klassifizierte Straße (K, L, B)	Straße und 20 m Abstand	+ 45 m	Straße + 65 m	Harte Tabuzone: Bauverbotszone . Weiche Tabuzone: Mindestabstand Kipphöhe, Schutz vor Trümmerwurf.
Bahnanlagen	Bahnanlagen	+ 65 m	Bahnanlagen + 65 m	Harte Tabuzone: Flächennutzung. Weiche Tabuzone: Mindestabstand Kipphöhe, Schutz vor Trümmerwurf.
Freilandleitungen ab 110 kV	Trasse + Einzelfallprü- fung		Trasse + Einzelfallprü- fung	Harte Tabuzone: Trasse + Einzelfallprüfung (Abstände) auf nachgeordneter Anlagenplanung.
Richtfunktrasse	Einzelfallprü- fung	-	Einzelfallprü- fung	Einzelfallprüfung bzw. Prüfung auf nachgeordneter Anlagenplanung.
Flugplatz	Fläche	-	Fläche	Harte Tabuzone: Flächennutzung.
Flugplatzrunde		Bereich	Bereich	Weiche Tabuzone: Flugsicherung
Deichanlage	Einzelfallprü- fung	-	Einzelfallprü- fung	Deichanlagen sind durch andere Tabuzonen überlagert bzw. bereits als Grünflächen berücksichtigt, ggf. Einzelfallprüfung.
Süßgasleitung	Trasse + Einzelfallprü- fung	-	Trasse + Einzelfallprü- fung	Harte Tabuzone: Trasse + Einzelfallprüfung (Abstände) auf nachgeordneter Anlagenplanung.

2.3 Harte und weiche Tabuzonen Natur und Landschaft (Karte 3)

Die Tabuzonen von Natur und Landschaft orientieren sich an den Windenergieerlass Niedersachsen.¹¹

Die Flächen der geschützten Bereiche (EU-Vogelschutzgebiete, Nationalpark Wattenmeer, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, Geschützte Biotope) gelten des harte Tabuzonen.

Gegenüber den Flächen der Natura 2000-Gebietskulisse werden vorsorglich 500 m als weiche Tabuzonen eingehalten, um unnötige Konflikte mit den Naturschutzziele zu vermeiden. Dieser Abstand wird bereits beim bestehenden Windstandort Ostermarsch zum EU-Vogelschutzgebiet Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens eingehalten. Insofern dürfte die Neudarstellung am Standort 1 keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes begründen. Der hier aus den örtlichen Gegebenheiten abgeleitete Abstand von 500 m wird auf den gesamten Planungsraum übertragen.

Weitere pauschale Vorsorgeabstände (weiche Tabuzonen) zu geschützten Bereichen werden nicht berücksichtigt. Die Abstandsanforderungen sind auf nachgeordneter konkretisierender Planungsebene im Einzelfall, u.a. auf der Grundlage belastbarer Kartiererergebnisse zur Tierwelt (Brutvögel, Gastvögel Fledermäuse) zu prüfen.

Waldflächen und Kompensationsflächen werden als Weiche Tabuzonen berücksichtigt. Für weitergehende pauschale Vorsorgeabstände liegt aus Sicht der Stadt Norden keine Begründung vor.

Tabelle 3: Harte und weiche Tabuzonen Naturschutz, Wald- und Wasserflächen (s. Karte 3)

Kriterium/ Nutzungsanspruch	Harte Tabuzone/ Abstand	Weiche Tabuzone Vorsorgeab- stände	Tabuzone gesamt	Begründung, Kommentar, Hinweise zum Planungsrecht und zur Praxis
FFH-Gebiet - Niedersächsisches Wattenmeer (Gebiets Nr. 2306-301) - Teichfledermausgewässer im Raum Aurich (hier am Langen Weg bei Ostermarsch, Gebietsnr. Nr. 2306-301,)	Schutzgebiet	+ 500 m	Schutzgebiet + 500 m Abstand und Einzelfallprüfung	Harte Tabuzone: Flächenschutz, internationale Schutzziele Weiche Tabuzonen: Pauschalvorsorge Vogelschutz, Fledermausschutz/ vorsorgliche Sicherung der Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG, Vorsorge nach den Erfordernissen der u.a. aus dem Referenzbereich Ostermarsch für den Planungsraum übertragbaren Erfordernisse. Die weitere Einzelfallprüfung erfolgt in der nachgeordneten Planung auf der Grundlage der dafür erforderlichen aktuellen Untersuchungsergebnisse.

¹¹ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2016): Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass vom 24.02.2016)

Fortsetzung Tabelle3:

Kriterium/ Nutzungsanspruch	Harte Tabuzone/ Abstand	Weiche Tabuzone Vorsorgeab- stände	Tabuzone gesamt	Begründung, Kommentar, Hinweise zum Planungsrecht und zur Praxis
EU-Vogelschutzgebiet - Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer (V01) - Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens (V63) - Westermarsch (V03) - Krummhörn	Schutzgebiet	+ 500 m	Schutzgebiet + 500 m Abstand und Einzelfallprüfung	Harte Tabuzone: Flächenschutz, internationale Schutzziele Weiche Tabuzonen: Pauschalvorsorge Vogelschutz, Fledermausschutz/ vorsorgliche Sicherung der Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG, Vorsorge nach den Erfordernissen der u.a. aus dem Referenzbereich Ostermarsch für den Planungsraum übertragbaren Erfordernisse. Die weitere Einzelfallprüfung erfolgt in der nachgeordneten Planung auf der Grundlage der dafür erforderlichen aktuellen Untersuchungsergebnisse.
Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer	Schutzgebiet	Einzelfallprüfung	Schutzgebiet + Einzelfallprüfung	Harte Tabuzone: Nationalparkgesetz Auf pauschale Vorsorgeabstände (Weiche Tabuzonen) wird verzichtet. Für die lagegleichen FFH- bzw. Vogelschutzgebiete wurden bereits weiche Tabuzonen von 500 m berücksichtigt.
Naturschutzgebiet	Schutzgebiet	Einzelfallprüfung	Schutzgebiet + Einzelfallprüfung	Harte Tabuzone: Schutzgebietsverordnung, Naturschutzziele, Tatsächliche und rechtliche NSG-Belange Auf pauschale Vorsorgeabstände (Weiche Tabuzonen) wird verzichtet. Die nach den Tabuzonen verbleibenden Flächen werden im Einzelfall gegenüber möglichen weitergehenden Abstandsanforderungen geprüft.
Landschaftsschutzgebiet (LSG)	Schutzgebiet	-	Schutzgebiet	Harte Tabuzone: Schutzgebietsverordnung, Landschaftsschutzziele, Tatsächliche und rechtliche LSG-Belange. Auf pauschale Vorsorgeabstände (Weiche Tabuzonen) wird verzichtet. Die nach den Tabuzonen verbleibenden Flächen werden im Einzelfall gegenüber möglichen weitergehenden Abstandsanforderungen geprüft.
Naturdenkmal (ND)	Schutzobjekt	-	Schutzobjekt	Harte Tabuzone: Schutz von Einzelelementen von Natur und Landschaft auf Grund der natur- und kulturhistorischen und / oder landschaftsökologische Bedeutung Erforderliche Vorsorgeabstände sind im Einzelfall zu prüfen.
Besonders geschützte Biotope¹²	Schutzobjekt	-	Schutzobjekt	Harte Tabuzone: Schutz von Einzelelementen von Natur und Landschaft auf Grund der natur- und kulturhistorischen und / oder landschaftsökologische Bedeutung Erforderliche Vorsorgeabstände sind im Einzelfall zu prüfen.

¹² gemäß Verzeichnis des Landkreises Aurich

Fortsetzung Tabelle 3

Kriterium/ Nutzungsanspruch	Harte Tabuzone/ Abstand	Weiche Tabuzone Vorsorgeab- stände	Tabuzone gesamt	Begründung, Kommentar, Hinweise zum Planungsrecht und zur Praxis
Waldfläche, Gehölz (ALKIS)¹³	-	Waldfläche	Waldfläche	Harte Tabuzone: Tatsächliche und rechtliche Waldbelange. Weiche Tabuzone: Auf pauschale Vorsorgeabstände wird verzichtet. Die nach den Tabuzonen verbleibenden Flächen werden im Einzelfall gegenüber möglichen weitergehenden Abstandsanforderungen überprüft.
Wasserfläche (ALKIS)⁵	Wasserfläche	-	Wasserfläche	Harte Tabuzone: Tatsächliche Wasserbelange. Auf pauschale Vorsorgeabstände wird verzichtet. Die möglicherweise an Gewässern für die Erholungsnutzung oder zum Vogel- und Fledermausschutz zu beachtenden Abstandsanforderungen sind in der nachgeordneten Anlagenplanung der Einzelfallprüfung zuzuführen.
Bodendenkmale	-	-	-	Einzelfallprüfung bzw. Prüfung auf nachgeordneter Anlagenplanung.
Kompensationsfläche	-	Fläche	Fläche	Weiche Tabuzone: Sicherung der Kompensationsleistung für Eingriffsvorhaben

13 Aus plangrafischen Gründen sind Waldflächen bzw. Wasserflächen < 0,25 ha nicht erfasst. Betroffenheiten kleinerer Flächen werden in der Einzelfallprüfung erfasst.

2.4 Zusammenfassende Betrachtung der nach harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Flächen.

Die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleiben Flächen lassen sich im Wesentlichen vier Bereichen zuordnen. Südlich der Ostermarsch befindet sich eine Fläche von ca. 198,2 ha, die bereits zu großen Teilen im Flächennutzungsplan dargestellt bzw. durch einen Bebauungsplan konkretisiert ist.

Südwestlich von Nadörst befindet sich eine ca. 51 ha große Fläche. Am südlichen Stadtrand ca. 1.200 m südlich von Leybuchtpolder liegt die dritte Fläche, sie ist rund 18 ha groß. Östlich von Leybuchtpolder verbleibt eine weitere Fläche, sie ist ca. 5,7 ha groß. Alle weiteren Flächen sind unter 0,5 ha groß, sie werden im Folgenden nicht weiter betrachtet. Bei diesen Flächen kann davon ausgegangen werden, dass selbst bei günstigem Flächenzuschnitt keine WEA verwirklicht werden kann. Die folgende Tabelle listet die verbleibenden Flächen nach harten und weichen Tabuzonen über 0,5 ha auf.

Die harten und weichen Tabuzonen sind als Gesamtschau in der Karte 4 zusammengefasst. Die danach verbleibenden Flächen sind in Karte 5 dargestellt.

Nr.	Name	Größe
1	Ostermarsch	198,2
2	Süderneuland/Leegland	51,1
3	Leybuchtpolder	18,2
4	Östlich Leybuchtpolder	5,7

3 Einzelflächenbetrachtung und Bewertung der nach harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Flächen

3.1 Konzentrationseignung für mindestens drei Windenergieanlagen

Das Ziel der Potenzialflächenanalyse ist die Ermittlung von Flächen, die für die Windkraftnutzung optimal geeignet sind. Gleichzeitig sollen diese Flächen auch eine Steuerungswirkung übernehmen, da durch die Darstellung im FNP eine Errichtung von WEA außerhalb der Konzentrationszonen gem. § 35 (3) BauGB nicht mehr zulässig sein wird.

Im Sinne der energiepolitischen Ziele des Bundes und der Länder stellt ein vergleichsweise hohes Leistungspotenzial der nach Ausschluss verbleibenden Flächen einen positiven Aspekt in der Gesamtabwägung zur Standortbeurteilung dar. Dies korrespondiert unmittelbar mit der Größe der Positivflächen. Von einer Konzentrationswirkung kann ab 3 WEA ausgegangen werden, bei der weiteren Standortprüfung werden somit zum Schutz der Landschaft vor einer Überfrachtung des Raumes durch Windenergieanlagen die Flächenpotenziale für lediglich einzelne solitär stehende Windenergieanlagen nicht weiter betrachtet. Dies betrifft die Fläche östlich Leybuchtpolders, auf der lediglich 1 – 2 Anlagen zu verwirklichen wären.

Nach Ausschluss dieser Fläche verbleiben die folgenden drei Standorte, die in die vorbereitende Bauleitplanung übernommen werden.

Nr.	Name	Größe in ha
1	Ostermarsch	198,2
2	Süderneuland/Leegland	51,1
3	Leybuchtpolder	18,2

3.2 Nachgeordnete Einzelflächenprüfung

Nach den Abwägungsergebnissen der Stadt werden die vorstehend ermittelten 3 Standorte mit einem Anlagenpotenzial ab 3 WEA in die Flächennutzungsplanung überführt. Die grundsätzliche Eignung dieser Flächen ist im Standortkonzept Windenergie durch Anwendung der harten und weichen Tabuzonen nach flächendeckend einheitlichen Kriterien dargelegt.

Die weitere Prüfung der in den drei Standorten zu berücksichtigenden Abwägungsbelange und eine gegebenenfalls nach den Abwägungsergebnissen der Stadt vorzunehmende Flächenanpassung erfolgt in der Einzelfallprüfung für die drei Konzentrationsstandorte auf der nachfolgenden Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (= 95. Flächennutzungsplanänderung).

Im Einzelfall kann dabei voraussichtlich folgenden Abwägungsbelangen eine besondere Bedeutung beizumessen sein. Dies ist dann auf Ebene der Flächennutzungsplanung genauer zu begründen.

Vorhandene Anlagen – räumlicher Zusammenhang zu bestehenden Windparks

Der Standort Ostermarsch (1) wird im Zusammenhang mit Windenergieanlagen auf dem angrenzenden Gebiet der Gemeinde Hage entwickelt. Der Standort stellt damit einen

überörtlichen Konzentrationsschwerpunkt für Windenergie dar, der geeignet ist, die Gemeinden an anderer Stelle von Windkraft zu entlasten.

Im Bereich des Standortes Süderneuland/Leegland (2) wurden bisher keine WEA errichtet. Etwa 1.200 m südlich existiert in der Samtgemeinde Brookmerland bereits ein Windpark. Damit besteht zwar kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den beiden Flächen, allerdings handelt es sich um einen bereits vorbelasteten Raum. Eine Erweiterung des in Brookmerland liegenden Windparks im Norden wurde angedacht, wird derzeit aber nicht weiter verfolgt.

In der Umgebung von Standort 3 (Leybucht polder) sind lediglich Einzelanlagen vorhanden, wobei keine Entwicklungsmöglichkeiten für eine Konzentrationswirkung zu einem größeren Windpark erkennbar sind. Demgemäß stellt auch die Standortuntersuchung für Windenergieanlagen der Samtgemeinde Krummhörn in diesem Bereich keine Potenzialflächen dar.

Schwerpunkt für Kompensationsflächen

Im Westen von Teilfläche 1 liegen mehrere Kompensationsflächen für Ausgleichsmaßnahmen für Natur und Landschaft, die die Potenzialflächen unterbrechen bzw. zerteilen. Diese vorhandenen Flächen mit Maßnahmen für Natur und Landschaft bzw. mit z.T. konkret zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen sind in der nachfolgenden Abwägung zu berücksichtigen.

Landschaftsbild

Windenergieanlagen können je nach Ausprägung des Landschaftsbildes und unter Einbezug der bestehenden Vorbelastungen unterschiedlich im Landschaftsbild wirken.

Für den Landkreis Aurich liegt ein Gutachten zur Beurteilung der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber der Errichtung von Windenergieanlagen vor¹⁴. Auch wenn mittlerweile die Vorbelastungen im Landschaftsbild tendenziell durch zusätzliche und höhere Windenergieanlagen zugenommen haben dürfte, wird die nach den Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit vorgenommene Landschaftsbildbewertung weiterhin als ausreichend repräsentativ zur vergleichenden Betrachtung der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes herangezogen. Auf der nachgeordneten Flächennutzungsplanebene wird mit Ausblick auf die darauf aufbauende konkrete Anlagenplanung näher aufzuzeigen sein, mit welchen Landschaftsbildbetroffenen (Landschaftsbildqualitäten und Flächengrößen) zu rechnen ist.

Avifaunistische Bedeutung Brutvögel und Gastvögel

Als allgemeine Datengrundlage liegen die Angaben des Geodatenportals Niedersachsen¹⁵ vor.

¹⁴ Wöbse, H.; Ackermann, Andreas J.: Der Einfluss von Windkraftanlagen auf das Landschaftsbild im Landkreis Aurich, Hannover 1995

¹⁵ Erfassungszeitraum Brutvögel 1996-2003
Erfassungszeitraum Gastvögel 1997-2006

Für den Standort Leybucht-polder gibt das Geodatenportal des Landes eine internationale Bedeutung für Gastvögel an. In den anderen Standorten sind keine Vorkommen lokaler oder höherer Bedeutung bekannt. Anhand dieser alten Datenlage ist eine belastbare Beurteilung der vorkommenden Arten und der mit Verwirklichung der Planung voraussichtlich zu erwartenden Auswirkungen auf Brut- und Gastvögel nicht möglich. Insofern wurden im Zusammenhang mit der nachfolgenden Flächennutzungsplanung vertiefende Vogeluntersuchungen durchgeführt. Die Ergebnisse werden auf Ebene des Flächennutzungsplanes ausgewertet und der weiteren Abwägung zugeführt.

Wechselbeziehungen zu Europäischen Schutzgebieten

Zu Natura 2000-Gebieten wird aus Vorsorgegründen nach den für den Planungsraum abgeleiteten Erfordernissen ein Abstand von 500 m als weiche Tabuzone eingehalten.

Der Standort Ostermarsch wird im Nordwesten durch diesen Abstand begrenzt und hält somit lediglich 500 m Abstand zum EU-Vogelschutzgebiet „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ ein.

Teilbereich 3 (Leybucht-polder) weist einen Abstand von rund 650 m zum EU-Vogelschutzgebiet „Westermarsch auf“.

Der Standort Süderneuland/Leegland hält einen Abstand von 2.000 m zu Natura 2000-Gebieten ein.

Teilfläche	Entfernung zu Natura 2000-Gebieten in m
Ostermarsch (1)	500
Süderneuland/Leegland (2)	2.000
Leybucht-polder (3)	650

Die Wechselbeziehungen zu den europäischen Schutzgebieten werden auf der nachgeordneten Ebene der Flächennutzungsplanung im Einzelfall auf der Grundlage der dafür durchgeführten Untersuchungen beurteilt.

Versorgungsleitungen

Durch den Standort Ostermarsch zieht sich in Ost-West-Richtung eine Hochspannungsleitung, außerdem verläuft dort eine Gasleitung in Nord-Süd-Richtung.

Die vorhandenen Gas- und Stromleitungen sind auf der Ebene der konkreten Anlagenplanung zu berücksichtigen.

4 Bewertung der Raumschubstanz für die Windenergie

Gemäß Bundesverwaltungsgericht ist bereits auf der gemeindlichen Ebene zu prüfen, ob ein hinreichendes Flächenpotenzial für die Windenergienutzung gewährleistet ist und der Windenergie damit substanziiell Raum verschafft wird.

4.1 Rechtliche Grundlagen

Die Beantwortung der Frage, ob der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum geschaffen wird, setzt die Bildung eines Vergleichsmaßstabes voraus, zu dem der Umfang der ermöglichten Windenergienutzung in eine Beziehung gesetzt wird. Die Instanzgerichte verfahren hier unterschiedlich. Das Bundesverwaltungsgericht lehnt ein absolutes Mindestmaß ab und erlaubt auch den Instanzgerichten nicht, ein solches festzulegen¹⁶ (Gatz Randnr. 93).

Der 6. Senat des VGH Kassel¹⁷ hat verschiedene Parameter (Größe der Konzentrationsfläche im Vergleich zur Gemeindegebietsgröße, zur Größe der im maßgeblichen Regionalplan vorgesehenen Mindestgröße für Konzentrationsfläche und zur Größe der für die Nutzung reservierten Flächen in den Nachbargemeinden, Anzahl und Energiemenge der Windenergieanlagen) gewürdigt. Im Ergebnis hat er bei knapp 1% des Gemeindegebietes angenommen, dass der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft wird.

Der VGH Mannheim und das VG Hannover haben das Verhältnis der Größe der Konzentrationsfläche zu der Größe der Potenzialflächen, nach Abzug der harten Tabuzonen als besonders aussagekräftiges Kriterium angesehen. Der VGH Mannheim hat 0,45 % mit Bezug auf die harten Tabuzonen, das VG Hannover 1,4 % mit Bezug auf die harten Tabuzonen als starke Indizwirkung gesehen, dass der Windenergienutzung nicht substantiell Raum gegeben werde.¹⁸ Bei der Beurteilung der Raumsubstanz kann ein Flächenanteil von 4 % generell eher als sehr niedrig bewertet werden und ein aus der Literatur (vgl. Gatz, 2009) zitierter Mindestanteil von 20 % kann möglicherweise hoch gegriffen sein¹⁹.

Substanzieller Raum wird gemäß des Windenergieerlasses²⁰ des Landes Niedersachsen verstanden als Summe der Konzentrationsflächen für die Windkraft mit Ausschlusswirkung für andere Nutzungen, die in einem solchen Verhältnis zum gesamten Planungsraum steht, dass der Privilegierung der Windkraftnutzung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 hinreichend Rechnung getragen wird. Das Land Niedersachsen geht beim Ausbauziel von 20 Gigawatt bis 2050 davon aus, dass landesweit 4.000 – 5.000 Windenergieanlagen errichtet sein müssen, für die ein Flächenbedarf von rund 1,4 % der Landesfläche besteht. Außerdem sind maximal theoretisch ca. 19,1 % der Landesfläche, nach Abzug der harten Tabuzonen und der FFH-Gebiete, für die Windkraftnutzung potentiell verfügbar. Das heißt, dass rund 7,35 % der Potenzialflächen für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden müssen. Bezogen auf die Gesamtfläche ergeben sich dadurch unterschiedliche Zielgrößen für die Landkreise. Der Landkreis Aurich hat Potenzialflächen von ca. 14.070,2 ha. Beim Ansetzen des 7,35 % Ziels bleiben so ca. 1.034,2 ha übrig, was 0,80 % der Gesamtfläche des Landkreises entsprechen.

¹⁶ Stephan Gatz (2013): Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis; 2. Auflage Juni 2013

¹⁷ Urteil vom 17. Juni 2009 – 6 A 630/08

¹⁸ VG Hannover, Urteil vom 24.11.2011 – 4 A 4927/09 und VGH Hannover, Urteil vom 09.10.2012 – 8 S 1370/11

¹⁹ Verwaltungsgericht Hannover, Az.: 4 A 4927/09 (zu FNP Barnstorf)

²⁰ Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2016): Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass)

4.2 Berechnung der Stadt Norden

Vergleichsmaßstab: Harte Tabuzonen

Ausschlaggebend für die Beurteilung der Raumsubstanz ist aus Sicht der Stadt das Größenverhältnis zwischen den Flächen, die sich nach Abzug der Bereiche ergeben, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind ("harte" Tabuzonen) und den letztendlich in die Flächennutzungsplanänderung überführten Flächen²¹.

In der nachstehenden Tabelle sind die entsprechenden Flächenanteile aufgelistet:

	Flächen- größe in ha	Anteil an den nach harten Tabuzonen verbleibenden Flächen in %
nach harten Tabuzonen verbleibende Fläche	2.137,6	100
Ostermarsch (1)	198,2	9,3
Süderneuland/Leegland (2)	51,1	2,5
Leybucht polder (3)	18,2	0,9
Flächen für die Windenergie (nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen)	267,5	12,5

Die derzeit im Flächennutzungsplan für die Windenergie dargestellte Fläche erreicht mit ca. 222 ha einen Größenanteil von rund 10,4 % an der nach Abzug der harten Tabuzonen verbleibenden Fläche.

Vergleichsmaßstab: Stadtfläche

Bezogen auf die Stadtfläche von ca. 10.628 ha beträgt der Anteil der Potenzialfläche ca. 2,51 %.

Fazit

Aufgrund der Vergleichsmaßstäbe geht die Stadt Norden davon aus, dass sie mit den empfohlenen Darstellungen der Windenergienutzung substanziellen Raum gibt. Mit 2,51 % an der Stadtfläche ergeben sich aus dem Standortkonzept deutlich mehr Flächen ausweisen als der 6. Senat des VGH Kassel als ausreichend erachtet hatte (1 %), zum anderen würde sie auch gemessen an den nach Abzug der harten Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen mit 12,5 % deutlich mehr Flächen ausweisen als der VGH Mannheim und das VG Hannover als nicht ausreichend gerügt hatten (0,45 % und 1,4 %).

Auch in Bezug auf den Windenergieerlass wird der Windenergie ausreichend Raum zur Verfügung gestellt. Das 7,35 %-Ziel wird mit 12,5 % deutlich überschritten und in Bezug auf die 0,80 % der Gesamtfläche liegt die Stadt Norden mit 2,51 % an der Stadtfläche weit über den Anforderungen des Windenergieerlasses substanziellen Raum für die Windenergie zu schaffen.

²¹ OVG Berlin-Brandenburg: 2 A 2.09 vom 24.02.2011

Quellenangaben:

Gatz, Stefan (2009): Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 1. Auflage 2009

Niedersächsischer Landkreistag – NLT (2014): Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie (Stand Oktober 2014)

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2016): Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass vom 24.02.2016)

Zitierte Gerichtsurteile:

VWG Hannover 4 A 4927/09 vom 24.11.2011 (zu FNP Barnstorf)

OVG Berlin-Brandenburg 2 A 2.09 vom 24.02.2011

OVG NRW 7 A 4857/00 vom 30.11.2001

OVG NRW 8 A 3726/05 vom 09.08.2006

BVerwG, 4 CN 1.11 vom 13.12.2012

BVerwG 4 C 15.01 vom 17.12.2002